

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.33 vom 14. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2019.33

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.33 du 14 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.33 del 14 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Die angefochtenen Entscheide der Jugendstrafkammer vom 23. Dezember 1982 bzw. 21. März 1984 sind während der Geltungsdauer des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege vom 30. Oktober 1941 (aJuStG, SG 257.500) ergangen. Inzwischen ist die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1) in Kraft getreten. Gemäss Art. 51 Abs. 1 JStPO ist das zulässige Rechtsmittel nach dem damals gültigen Recht zu bestimmen. Nach § 41 aJuStG hätte der Beschwerdeführer gegen den Entscheid der Jugendstrafkammer vom 21. März 1984 Beschwerde beim Appellationsgericht erheben können (vgl. auch Dispositivziffer 2 des Entscheids der Jugendstrafkammer vom 21. März 1984). Nach der Übergangsbestimmung in § 99 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (GOG, SG 154.100) richtet sich die Zusammensetzung der Spruchkörper in Verfahren, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit des GOG vor der betreffenden Instanz noch nicht durch Entscheid abgeschlossen sind, nach neuem Recht. Somit findet die aktuelle Fassung des GOG Anwendung. Nach § 93 Abs. 1 Ziff. 1 GOG ist für die vorliegende Beschwerde somit das Einzelgericht zuständig.

Gemäss § 41 aJuStG wäre die Beschwerde innert 10 Tagen nach Erhalt des anzufechtenden Entscheids einzureichen gewesen. Indem der Beschwerdeführer erst nach über 35 Jahren Beschwerde erhebt, kann darauf folglich nicht mehr eingetreten werden.

Soweit der Beschwerdeführer anführt, seine Beschwerde richte sich nach Art. 13 EMRK, welche keine Beschwerdefrist kenne, übersieht er, dass mittels Beschwerde zwar eine Verletzung der EMRK gerügt werden kann, sich diese Beschwerde im vorliegenden Fall allerdings trotzdem nach JStPO bzw. aJuStG richtet und die in diesen Gesetzen vorgesehenen Fristen zur Anwendung gelangen. Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers auch eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nach Art. 13 EMRK an eine Frist gebunden ist (Art. 35 Ziff. 1 EMRK).

E. 2

Im Übrigen würde das Rechtsmittel der Beschwerde voraussetzen, dass der Beschwerdeführer über ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse verfügt (vgl. Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, St.Gallen 2011, S. 103). Im Zusammenhang mit der Platzierung des Beschwerdeführers im Schulheim [...], welche Gegenstand der Verfahren AGE VD.2018.119 bzw. BGer 5A_499/2019 war, erkannte das Bundesgericht mit seinem Entscheid vom 25. Juni 2019, dass der Beschwerdeführer kein Rechtsschutzinteresse an dem in jenem Fall erhobenen Feststellungsbegehren habe (E. 3). Es führte dazu aus, dass sich die (dort)

40 Jahre zurückliegenden Ereignisse, selbst wenn sie sich als rechtswidrig oder nichtig erweisen würden, ungeachtet der offenbar bis heute andauernden seelischen Belastung für den Beschwerdeführer nicht mehr rückgängig machen lassen würden, weshalb kein aktuelles und praktisches Interesse an einer Feststellung bestehe. Entsprechendes wäre auch für die in diesem Verfahren angefochtenen Entscheide gültig.

E. 3

Aus den vorstehend dargelegten Gründen ergibt sich das Nichteintreten auf die Beschwerde, wobei umständehalber von der Erhebung von Kosten abgesehen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.